

Abrede zur Lohnfälligkeit bindet auch den Insolvenzverwalter

Baurecht. Haben die Parteien eines Werkvertrags vereinbart, dass die Fälligkeit des Lohns von der Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen und der Bauberufsgenossenschaft abhängen soll, ist dies selbst für den Insolvenzverwalter bindend.

BGH, Urteil vom 15. Dezember 2016,
Az. IX ZR 117/16

Rechtsanwalt
Christian Hippel
von WIR Wanderer und Partner



Quelle: Dennis Greinert/Welcome Monday

DER FALL

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten im Vertrag, dass der Werklohn erst bei Vorlage diverser Unbedenklichkeitsbescheinigungen (insbesondere Betriebskrankenkasse, Sozialkasse, Bauberufsgenossenschaft) zur Zahlung fällig sein soll, unabhängig davon, ob die Werkleistung bereits vollständig erbracht wurde. Der Auftragnehmer führte die Arbeiten aus,

ohne dass es etwas zu beanstanden gab, erbrachte aber die geforderten Nachweise nicht. Nach Anmeldung der Insolvenz forderte der Insolvenzverwalter vom Auftraggeber den einbehaltenen Restwerklohn. Dieser ist nur gegen Vorlage der vereinbarten Unterlagen zur Zahlung bereit und beruft sich auf sein Zurückbehaltungsrecht.

DIE FOLGEN

Der BGH gibt dem AG Recht. Aufgrund der fehlenden Nachweise ist der Werklohn noch nicht zur Zahlung fällig. Auch der Insolvenzverwalter kann nicht mehr und keine anderen Rechte beanspruchen, als dem Auftragnehmer vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber zustanden. Vielmehr hat der Insolvenzverwalter den Anspruch so hin-

zunehmen, wie er bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestand. Die Vertragsparteien hatten die Zahlung des Werklohns jedoch nicht nur von der vollständigen und mangelfreien Werkleistung abhängig gemacht, sondern auch von der Vorlage der genannten Nachweise. Dies ist laut BGH vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit nicht zu beanstanden.

WAS IST ZU TUN?

Diese Aussage ist nicht zu verallgemeinern, denn im Rechtsstreit wurde nicht vorgebracht, dass es sich bei der Vereinbarung um AGB handele. Verwendet ein Auftraggeber derartige Klauseln jedoch in Form von AGB, müssten diese als unwirksam angesehen werden, da sie den Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB). Zwar ist durchaus nachvollziehbar, wenn ein Auftraggeber durch vertragliche Regelungen versucht, seine bürgerähnliche Haftung für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, die Beiträge an die Urlaubskasse (§ 14 AEntG) und die Gesamtsozialversi-

cherungs- und Unfallversicherungsbeiträge (§§ 28e Abs. 3a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII) sämtlicher Arbeitnehmer der Nachunternehmerkette (!) auf den Auftragnehmer abzuwälzen. Allerdings rechtfertigt dies kein dauerhaftes, vollständiges Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers, nur weil die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen nicht mittels Urkunden nachgewiesen wird. Gebräuchlicher sind insoweit Regelungen, die einen angemessenen Einbehalt von den Zahlungen vorsehen, eine Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers begründen und/oder Verstöße mit einer Vertragsstrafe oder der Kündigung des Vertrags ahnden. **ba**